

**Gemeinsame Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
(federführend),
der Hochschule Esslingen,
der Hochschule Reutlingen und
der Hochschule für Technik Stuttgart
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
im Masterstudiengang Umweltschutz**

Vom 1. Dezember 2011

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 27. Oktober 2011, der Senat der Hochschule Esslingen hat am 29. November 2011, der Senat der Hochschule Reutlingen hat am 25. November 2011 und der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 30. November 2011 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizingesetz – UniMedG) vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung zum Masterstudiengang Umweltschutz entscheidet die HfWU.
- (2) Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Umweltschutz.
- (3) Für die Form und den Versand der Zulassungsanträge und Bescheide ist die HfWU zuständig.

§ 2 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. August, für das Sommersemester bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Duale Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplom-Studiengang. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Umweltschutz, ob ein Studiengang einer der drei Kategorien zugeordnet werden kann.

Das Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis (Durchschnittsnote bis einschließlich 2,5 oder entsprechend konvertierten Noten) abgeschlossen worden sein.

Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen 150 ECTS-Punkte bei einem 6-semesterigen und 180 ECTS-Punkte bei einem 7-semesterigen Studiengang aus dem Studium nachgewiesen werden und
- das bisherige Studium muss mit überdurchschnittlichem Erfolg (Durchschnittsnote bis einschließlich 2,5 oder entsprechend konvertierten Noten) absolviert worden sein.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

- (2) Bei einer Durchschnittsnote bis einschließlich 3,0 bzw. entsprechend konvertierter Note kann das Kriterium überdurchschnittliches Prüfungsergebnis auch durch eine einschlägige praktische Tätigkeit nach dem Erststudium auf dem Gebiet des biologisch-ökologischen, technischen, kommunalen oder betrieblichen Umweltschutzes von mindestens sechs Monaten erfüllt werden. Die sechsmonatige einschlägige Tätigkeit muss in maximal zwei Teilen absolviert sein.

§ 5 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der Leiterin/aus dem Leiter des Studiengangs und einer weiteren hauptberuflichen Professorin oder einem weiteren hauptberuflichen Professor oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Hochschule besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt die Rangliste gemäß § 6 Abs. 2 der Leitung der Hochschule mit. Die Entscheidung der Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, bei dem eine Rangliste erstellt wird.
- (2) Die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Auswahlkriterien sind:
 - Kriterium 1: Art des Erststudiums
 - Kriterium 2: Durchschnittsnote im Erststudium
 - Kriterium 3: Art der Abschlussarbeit im Erststudium
 - Kriterium 4: umweltschutzrelevante Kenntnisse und Erfahrungen aufgrund entsprechender Tätigkeit; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 werden hier nur die Zeiten berücksichtigt, welche über die sechsmonatige einschlägige Tätigkeit hinausgehen.

Der Rangplatz in der Rangliste nach Absatz 1 ergibt sich anhand der erreichten Gesamtpunktzahl gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Bei Ranggleichheit erhält die Bewerberin/der Bewerber mit der besseren Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die gemäß § 4 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Umweltschutz ist, den höheren Rangplatz.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig tritt die gemeinsame Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) (federführend), der Hochschule Esslingen, der Hochschule Reutlingen und der Hochschule für Technik Stuttgart zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Umweltschutz vom 21. Mai 2010 außer Kraft.

Nürtingen, 1. Dezember 2011

Professor Dr. Werner Ziegler
Rektor

Anlage

Bewertungsmaßstab

Nr.	Kriterium		Punkte
1	Art des Erststudiums	natur-/ingenieurwissen- schaftlich	50
		wirtschaftswissenschaftlich	25
2	Durchschnittsnote der Abschlussprüfung	1,0 – 1,5	25
		1,6 – 2,5	10
3	Umweltschutzrelevante Abschlussarbeit <ul style="list-style-type: none">• Umweltschutzrelevante Diplom-, Bachelor- oder vergleichbare Abschlussarbeit• Andere Abschlussarbeit		10
			0
4	Umweltschutzfachliche Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none">• Berufstätigkeit oder sonstige umweltschutzrelevante Tätigkeit• Weder Berufstätigkeit noch sonstige umweltschutzrelevante Tätigkeit	> 6 Monate	15
		3 – 6 Monate	10
		< 3 Monate	5
			0